

# Matthias-Claudius-Schulförderverein Bochum e.V.

## Satzung

( Stand 23. Februar 2010)

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen:

Matthias-Claudius-Schulförderverein Bochum e.V.

Er hat seinen Sitz in Bochum.

(2) Der Verein wird als rechtsfähiger Verein geführt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Matthias-Claudius-Schulen in Bochum. Insbesondere gehört hierzu:

- Beihilfe nach Maßgabe des Vermögens des Vereins zur kindgerechten Ausgestaltung der Schulen und der dazu gehörigen Freiräume
- Ideelle und praktische Mithilfe bei Vorhaben der Schulen
- Übernahme von Trägerschaften im Rahmen der pädagogischen Ziele
- Finanzielle Unterstützung der Schulen bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen sowie Spiel- und Sachmittel, die von Seiten des Schulträgers nicht geleistet werden können
- Bildung eines Sozialfonds
- Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen der Schulen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Sozialfonds bildet hierbei eine Ausnahme. In besonderen, zu prüfenden, Notsituationen können auch Mitglieder des Schulfördervereins, deren Kinder eine der beiden Schulen besuchen, unterstützt werden.

(4) Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen sowie die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungsverträgen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Beschaffung der Mittel**

(1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Spenden sowie aus Erlösen von Veranstaltungen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Beiträge sind für das Geschäftsjahr jeweils im Voraus innerhalb der ersten drei Monate desselben zu entrichten. Quartalsweise oder monatliche Zahlung ist bei Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins nach § 2, (2) dieser Satzung unterstützt. Nicht volljährige Personen bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, die spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein muss,

b) mit dem Tod des Mitglieds,

c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wenn:

- ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt

- ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung durch den Vorstand im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss mit Angabe der Gründe ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dem Mitglied steht es zu, Widerspruch gegen den Ausschluss vorzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 5**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 6

### **Mitgliederversammlung, Mitgliederbeschlüsse**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Zum Nachweis der Einberufung und Einhaltung der Frist genügt der Nachweis der Absendung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Hierzu gilt der gleiche Zeitraum wie vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem gewählten Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl eines neuen Vorstands

## § 7

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Ein Vorstandsmitglied sollte möglichst aus der ehemaligen Eltern-/Schülerschaft der Matthias-Claudius-Schulen stammen. Außerdem gehören dem Vorstand als ständige Mitglieder an: jeweils ein Schulleitungsmitglied sowie der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft – oder dessen Stellvertreter – einer jeden der in der Trägerschaft des Trägervereins Matthias-Claudius-Schulen Bochum e.V. – bzw. dessen Rechtsnachfolgers – befindlichen Schulen. **Ebenso der jeweilige Schülersprecher der Gesamtschule bzw. dessen Stellvertreter.**
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und den

Schriftführer vertreten. Jeweils zwei Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(6) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muss auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem Vorstandsvorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vereins weiter. **Dem Vorstand steht es frei, für diesen Zeitraum, gemäß der Vorgaben durch die Satzung (§7 Absatz 3), einen Vertreter zu bestimmen.**

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte. Diese haben die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Matthias-Claudius-Sozialwerk Bochum e.V., Weitmarer Str. 115 a, 44795 Bochum, bzw. an dessen Rechtsnachfolger. Das verbleibende Vermögen ist seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechend für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden.

Bochum, den 23.02.2010